



- Neuordnung der bestehenden Betriebs- und Nebeneinrichtungen
- Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes (Bau eines neuen zentralen Treppenhauses und Ertüchtigung des vorhandenen Treppenhauses)
- Anpassung bisher erteilter Nebenbestimmungen

#### Anlagedaten

Die MAR-2- Anlage besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 100      Arbeitsbehälteranlage
- BE 200      Kältestation
- BE 300      Reaktion
- BE 400      Aufarbeitung
- BE 500      Abwasservorklärung
- BE 600      Feststofflager
- BE 700      Fertigprodukt-Latex-Versandlager und VD-Latex Zwischenlagerung
- BE 800      Betriebsgebäude Leitstand (MAR-1- Anlage zugehörig)

#### Kapazitäten

Die MAR-2- Anlage beantragt eine Erhöhung der Produktionskapazität auf

120.000 t/a.

### II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 5, Register 14, Bauvorlagen, beschrieben.

### II.3 Angaben zu Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt aufgrund eines Produktwechsels im Behälter B-06 und der Veränderung der Rückhaltung des Auffangraumes der Gesamtanlage.

lfd. Nr.	Bezeichnung	AwSV-Anlagen-Nr.	Herstell-Nr.:	Geom. Volumen	Volumen bis Ansprechen der ÜS	Baujahr	Werkstoff	Bauart
1	B 06	212	103775-01	150 m <sup>3</sup>	144 m <sup>3</sup> (96 %)	2018	Edelstahl	Flachbodentank

Der Tank steht gemeinsam mit den Tanks B1, B2, B3, B4, B5, B9, B10A und B10B in einer Auffangtasse. Die Details des Anlagenteils sind der AwSV-Anlagendokumentation zu entnehmen.

### II.4 Angaben zur Tiefgründung nach § 49 WHG

Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz wird eine Baumaßnahme zur Gründung eines Flucht-Treppenhauses mit potentielltem Grundwasserkontakt angezeigt.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 30.05.2022 an folgenden Stellen aus:

1. Stadt Marl, Amt 68, AV 3/7, Stadthaus 1, Gebäude 2, Zimmer 2.0.18, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl, Tel. 02365/99-6018, oder 6003
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissi-

onsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionschutzrecht/Störfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht und Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Die Genehmigung wurde im Rahmen eines nicht öffentlichen Verfahrens erteilt und erfolgt auf Antrag der Firma Synthomer Deutschland GmbH.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 113-114

### 81 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster      Münster, den 28.04.2022  
Az.: 500-0894284/0013.E      Nevinghoff 22  
48143Münster

Der Lippeverband hat mit Datum vom 22.03.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Weierbach) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für den Umbau einer Abwasseranlage (hier: Umbau der Kläranlage Marl-West, Az.: 500-0894284/0037.U). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 341.000 m<sup>3</sup> über eine Dauer von rund 14 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez. Hemker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 114



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster